



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Senatsämter und
Fachbehörden
- zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehen-
den juristischen Personen des öffentlichen
Rechts -
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der Freien und Hansestadt
Hamburg
Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht
Allgemeines Beamtenrecht

Steckelhörn 12
D - 20457 Hamburg



Az.: P 10

15. August 2013

Änderung des Feiertagsgesetzes

Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Tarifbeschäftigte

Wesentlicher Inhalt:

Ermöglichung des Besuches von Gottesdiensten, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen; Ergänzung des Feiertagsgesetzes um islamische und alevitische Feiertage

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 13. Juni 2013 dem Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren sowie dem Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. zugestimmt. Beide Verträge sind am selben Tag in Kraft getreten (vgl. Bekanntmachungen im Amtlichen Anzeiger Nr. 51, S. 997, 1001).

Parallel wurde in diesem Zusammenhang das Feiertagsgesetz mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 304) um einen neuen § 3 a ergänzt (s. Anhang zu diesem Rundschreiben).

Damit werden die Rechte nach § 3 Feiertagsgesetz für Menschen islamischen bzw. alevitischen Glaubens auf die in § 3 a Feiertagsgesetz genannten Feiertage ausgeweitet. Auch Beschäftigten islamischen bzw. alevitischen Glaubens ist an den gesetzlich genannten

Tagen die Gelegenheit zum Gottesdienstbesuch zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Angesichts der ganztägigen Ausgestaltung der religiösen Feierlichkeiten zum Ramadan-Fest und zum Opferfest (vgl. Protokollerklärung zu Artikel 3 des Vertrages zwischen der FHH, DITIB, Schura und VIKZ vom 13.11.2012 [Amtl. Anz. 2013, S. 997]) ist an diesen Tagen auf entsprechende Anträge eine ganztägige Freistellung von der Arbeit zu erteilen.

Die Zeit einer Freistellung ist im Rahmen der jeweils geltenden Arbeitszeitregelungen vor- oder nachzuarbeiten bzw. es kann hierfür nach den allgemeinen Regelungen Urlaub gewährt werden.

Die aktuelle Ergänzung des Feiertagsgesetzes wird zudem zum Anlass genommen, darauf hinzuweisen, dass folgende jüdische Feiertage gemäß Artikel 2 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Jüdischen Gemeinde in Hamburg vom 20. Juni 2007 (HmbGVBl. 2007, S. 407, 408) bereits seit 2007 als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes geschützt sind: Pessach, Schawuoth, Rosch Haschana, Jom Kippur, Sukkoth, Schemini Azareth und Simchat Thora.

Das Personalamt bittet um Beachtung dieser Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

██████████

Anhang

**Gesetz über Sonntage, Feiertage, Gedenktage und Trauertage (Feiertagsgesetz)
(vom 16. Oktober 1953, zuletzt geändert am 19. Juni 2013, HmbGVBl. S. 304)**

- Auszug -

§ 3

(1) An kirchlichen Feiertagen ist den Beamten und Arbeitnehmern sowie den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die Mitglieder einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft sind, Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

(2) An kirchlichen Feiertagen staatlich anerkannter Religionsgemeinschaften ist den Schülern auf Wunsch Unterrichtsbeefreiung zum Besuch des Gottesdienstes ihrer Religionsgemeinschaft zu gewähren.

§ 3a

(1) Für Menschen islamischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Opferfest (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), einer der zwei Tage ab zehnten Dhul-Hiddscha,
2. Ramadanfest (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), einer der zwei Tage ab ersten Schawwal,
3. Aschura, ein Tag am zehnten Muharram.

(2) Für Menschen alevitischen Glaubens gelten die Rechte aus § 3 an folgenden Feiertagen:

1. Asure-Tag (beweglich),
2. Hizir-Lokmasi (15. Februar),
3. Nevruz (21. März).